

h.344,44. Interims-20 etel31

Derer

Biffero zu Nürnberg/zwischen den Heichen Schwedischen/ Ränserlichen/Item den Heren Königlichen Schwedischen/ vnd den Heren Reichs, Ständten / in Puncto Restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum, Item. Satisfactionis, Exauctorationis, und Evacuationis abgehandelter Tracesten; wie solcher von den Heren Känserlichen/ Königl. Schwedischen/und der Chur Fürsten / und Ständten Gevollmöchtigten unterschrieben / und gegeneinander außgelieffert worden.

Mit der Röm. Käns. Manst. Special-Gnad wnd Frenheit:

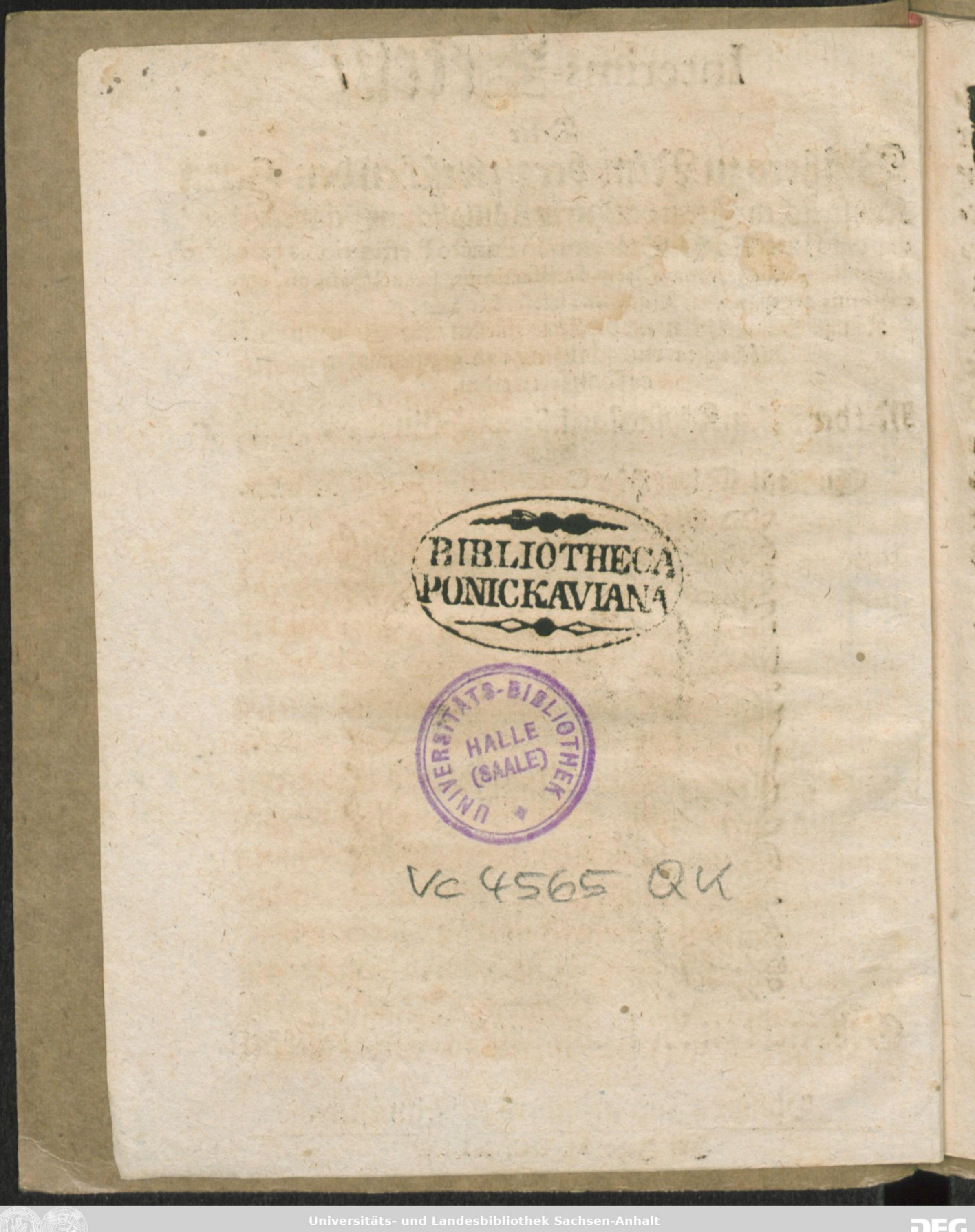
Chursinstl. Maynkischer Concession nicht nach zudrucken-



Gedrucktzu Männt/ben Nicolao Henln. In Berlegung Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

3m Jahr M. DC. XLIX.









3 wissen/als vermittelst Götte licher Gnaden / nach lang gepflogenen Fractaten zu Oßnabrück vnd Münster Bische in Westphalen/der allgemeine Frieden in Teutschland so weit erhoben/publicirt, vnd von al lerseits Hohen friegenden Theilen ratificirt worden/ daßeinige gewisse/desselben Execution concernirens de Puncten/der Rom Känserlichen Majestät/ wie auch der Königlichen Maiestär zu Schweden höchst commandirenden Generaliteten phergeben / vnd dies selbesich zuerstbesagtem Ende/allhier in deß Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener-Person erhoben vnd eingefunden; Daß hierauffzu würcklis cher dessen Vollziehung/nach reisser deliberation der Sachen/immittelst / vnd bist manauch der vbrigen Puncten halber / zu endlichem Schluß wird können gelangen/zu desto besserer vnd zeitlicherer Erleichtes rung annoch obhabenden schweren Quartiers-Last/ Hernachfolgender Puncten halber / in höchstbesagt Ihrer Kanserlichen vnd Königlichen Majestät / Mas sestat Namen/mit Consens, einrathen oud belieben!



Interims Receß.

der Chur-Fürsten und Stände deß heiligen Römischen Reichs anwesender Gesandten/ein endlicher Vergleich und Schluß denselben also fünstig ungeändert dem Haupt-Recess einzuwerleiben/getroffen worden/wie von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

Erstlich/soviel die Restitutiones ex capite Amnistiæ & Gravaminum, welche Ihre Kanserliche Manestat in dero Erb-Königreich / Fürstemhumb vnd Landen zuthum haben / anbelanget / weil Ihre Kans. Mant. dis Orts einem seden das jenige widers sahren zulassen sin sin einem vnd andern verbindet / als

hat es daben sein verbleibens;

So dann Chur Fürsten/vnd Stände dest Reichs betreffend/verbleibt es daben/daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum, auß dem Instrumento Pacis, vnd nach dessen gesetzer norma universali Terminorum à quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, vnparthenisch/vnausschaltlich/vnd ohne ansehen der Personen/Religionen, oder jurium petitorii, doch mit vorbehalt der selben/in puncto Amnistiæ facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen/surnemlich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & Exercitii, die Casus liquidi,

De

Interims-Receß.

liquidi, ab illiquidis zu separiren, vnnd der Gestalt zu fördersambster Richtigkeit zubefördern / daß die casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter, vnnd mit Nahmen außgetruckt/ oder doch onter den Regulis generalibus onverneins lich begrieffen/sonderlich/waß in der Nähe/ vnd kurke der Zeit halber/ohne das leichtlich abzurichten 1st/als nemblich die in benligender Delignation lit. A. speciheirte, noch vor dem ersten andern vnd dritten Termino exauctorationis & evacuationis erortert vnnd exequiret, In Entstehung dessen/den Restituendis noch vor Außgang deßletzten Termini exauctoratio-Dis, vnd Evacuationis erlaubet senn solle/auff weitere Opposition oder tergiversation der Restituenten! bud wann dieselbe durch die Herrn Crenß Außschreis dende Fürsten/oder Executores, zu der Echuldigkeit anders nicht zubewegen/mit/vund neben denselben/ oder durch ihre engene Mittet/auch Hulffe der Neche stenanhandhabenden Kenserlichen/Königl. Echwes dischen oder anderer Waffen vond also manu militari zurestituiren vnd einzusetzen/welche/wiewohl militarische/doch rechtmässige Execution, keines wes ges für eine contravention deß jungst zu Osmabrück bnd Münster geschlossenen V niversal Friedens gehals ten oder angezogen werden/vnd noch darzu die wies dersetzliche Restituenten, allen daraußstlessenden



licher

geans

word

uvers

Am-

rliche

umb

Thre

piders

ie der

/als

eichs

Re-

um,

etster

tem

isch/

Celi-

ders

one,

men

alus

Interims-Receß.

Schaden vnnd Inkosten zuersetzen / schuldig senn

sollen.

Die vbrigen aber/weil propter multitudinem, atq; diversitatem casuum, disficultatem probationum, & distantiam locorum, alles in so kurten Tere minen nicht möchte können expedirt werden / von dato dieses Recesses Schluß an innerhalb nechstfolgen der dreyen Monaten / ebenfals zur Richtigkeit vnnd execution gebracht/vnd alles dergestalt ohne Vorbes halt/Limitation oder remission, ad petitorium volls zogen werden solle / daß keiner der ex: oder implicitè darunter begrieffen / sich alsdann zubeklagen haben möge/alles nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Käns. Edicten vnmo darin in eventum contra morosos & quocunq; modo renitentes verordneter vnaußbleibender, vnd ohne Unsehen der Personen vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen / ond omb soviel mehr beschleuniget werde / sollen von der Churfürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von benden Reli gionen zu solcher Erdrter: vnnd Richtigmachung deß puncti Amnestiæ & Gravaminum, verordnet/vnd Gevollmachtiget werden/welche dieselbe vnterhanden nehmen auch so lang ohne emige dissolution oder avocation ihrer Herren Principalen vnd Obern allhie



bensammen bleiben/ vnd actu continuo darin fleisig vnd ensterig progrediren wollen vnnd sollen/ bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum, denen Grensaußschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter desectum sive informationis, sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis dis Orts nicht geschehen kan/ denen Grensaußschreibenden Fürsten/ mit Einschliessung einkommender klagen/ oder begehren/ zu weiterer Erkundigung der Sachen / vnd zugleich mit/nach deren Besindung/zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Umbt hierunter fleissig zu verrichten wissen werden/möge vberschicket werden.

Und soll hierunter/weder von der Rom: Renserl. Manestät noch semand andern / denen Crensauses schreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder inhalt nicht geschehen/viel weniger/was besteits/nach inhalt deß Frieden Schlusses/Renserl. Edicten und dieses Recessus exequiret, und restituiret oder hiernechst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiret werden möchte / wider aufsgehoben / geändert umbgestossen/vnd darwider einige turbationicht gestattet werden / sondern vielmehr daben gesschützet vnd was aufst ein: oder andere weiß seithero darwider vorgangen/wie auch alle/ein vnnd andern Orts darwider eingewendete/oder noch einwendende in ipso

sent8

em,

itio-

Tera

1 da-

igen•

onno

orbes

volla

icitè

aben

, der

onno

mo-

ohne

gen/

1 won

ndten

Relia

g deß

/ ond

anden

der a-

allhic

nsamo

.

in ipso Instrumento Pacis bereits versvorffene/vund pro nullis declarirte protestationes und reservationes viæ juris vel facti, nicht weniger alle / wider den Friedenschluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Namen haben mögen/hiemit cassirt vnd abgethan/ond in vorigen Stand gesetzt senn/alles ben obangezogenen dem Instrumento Pacis vnd Kenserl.

Edicten/einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden/daß so wohlder Königl. Schwedischen militiædie satisfaction Gelder entrichtet als die Abdanckung der Völcker wind Quite tirung der Plätze/alles dem Frieden Schlußgemäß/ vorgenommen / vnd zu Werck gestellet werden solle/ vnd zwarfolgender Gestalt/daß zuförderst deß Herm Pfalkgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchleuch. tigkeit/vonjedes Crenses Legstatt Obrigkeit (darunter wegen deß Obersächsischen Erenses / Braun. schweig oder Magdeburg/nach der Obersächsischen Crenkstände selbstengen-beliebender Option sollver, standen werden) allezeit zehen oder acht Zage/vor ies wedermtermino vergewissert werden solle / daß auff den Ersten Termin 1800000. Reichsthaler/auffden andern Termin 6000000. Reichsthaler / vnd auffden dritten Termin 600000. Reichsthaler in derselben Gegensvertigkeit baar sohne Abkützung ein: oder ans dern Stands quotæ, vnnid zuhochgedachter seiner Sürftl.



Di

al

Interims-Recess.

Fürstl. Durcht. absoluten Disposition fertig siehen/ diese be auch sich weder vind eines / noch andern Standts Amsword Nachstand zubemührn haben solo len. Ind swird von deuen ersten 1800000. Reichsthal. vor allen Dingen/vudzwar in primo termino abge zogen und decourtiret, was auff deß Herrn Pfallz graffen und Generalissimi Fürstl. Durcht. Befehl rin oder anderer Standt daran bereits würcklich baar bezahlet/svie auch/svas auß den Leg-Stätten zur reduction, Abdanckung/oder sonsten auff besagten ers sten Terminerhoben worden.

Ingleichem ist in denen drenen Evacuations Terminen, jedesmals nach desselben proportion abzuziehen/das jenige / was in der Königl. Mant. vnd Cron Schweden Nahmen von hochgedachten Herm Pfalkgraffensond Generalissimi Fürsil. Durcht. eis nem oder anderm Stand per modum Exceptionis, oder sonsten vermög ihrer engenhändigen Quittung oder disposition, bereits nachgelassen / oder noch möchtenachgelassen werden / welches alles von der vollkommenen Summa der Fünff Million Reichsthaler/nach proportion der Terminorum solutionis abzuziehen vnd varauffabzurechnen.

Damit aber das obrige destogewisser / auch ben den Säumigen erhebt vund zuwege gebracht werden möge/haben deß Herrn Pfalkgraffen vnd Generaliflimi

und

io-

den

De-

ond

ben

serl.

lder

lder

åß/

ille/

erm

uchs

cun

um

chen

vera

ries

auff

den

den

lben

ano

iner

irstl.

Interims-Neces.

IO

simi Fürstl. Durcht. an die Herren Generales ond ans dere hohe Commendanten in den Sieben Gransen Ordre ertheilt/auffiedes der Herren Cranß außschreis benden Fürsten begehren / von dero vnterhabenden Militia, in der Anzahl/so vielals sie bedürfftig/auch an Endond Ort/wohin sie solche gebrauchen werden/ zu würcklicher Execution contra Morosos herzuges ben vind auff der Herren Cranß außschreiben Eur-

sten begehren dieselbe wider abzufordern.

Hierauffnun solle also fort/nach geschlossener dies ser gantzen Friedenshandlung/innerhalb 8. Tagen/ auß denen im Frieden-Schluß benambten 7. Cranß Leg-Stätten/eine Million Reichsthaler baar/jedoch von einem sedwedern Eranß nicht mehr/als was sein Contingent zu denen drenen Millionen außträgt/ entrichtet/vnd darauff alsobalden / so wol von Kens. als Königlichen Schwedischen Theilen/zur Abdanck ond Abführung deren auff den ersten Termin, welcher ist der 14. Zag/von dato dieser geschlossenen Tractas ten/saut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter ond Vestungen/ (es ware dann hierunder/ durch eine particular convention, an Königlicher Schwedischen Seiten/mit den Herren Ständen selb sten/ihnen zum besten/ vnd vmb zeitlicherer Evacuationshnen zugehöriger Plätze willen / etwas anders verabredet) geschritten werden; Siestalt dann auch ein aleich



dans when chreis nden dens duges Fürs

gensent doch Renf. anche leher acta Region ders

scher selb

ders

eich

gleichmässiges ben dem andern vnd dritten termin zu observiren, also daß in dem andern Termin/auffbes schehene Außzahlung der andern Million Reichst thaler/nachobiger Proportion der Cransen/indenen nechstfolgenden 14. Zagen/hiemit bestimmet/mit 2162 dancksond Abführung der in der Designation Lit. B. onnd dem dritten termino, nach gleichmässiger Erles gung der dritten Million Reichsthaler wider in den nechsifolgenden 14. Zagen / hiemit verordnet/nach außweiß der Designation Lit. C. specificirten Regimenter vnd Vestungen / mit gleichmässiger Abs danck-vnd Abführung verfahren / also alles à dato dieser geendigten vnd vnterschriebenen ganzen Hand lung/innerhalb 6. Wochen vollkömblich abgerichtet/ vnnd daben Insonderheit von Chur-Fürsten vnnd Ständten dahin gesehen/vnd laborirt werden solles daß mit Außzahlung der Gelder/der Exauctoration ond Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Ind werden Ihre Rans. Mant. die verglichene 20000. Reichsthaler / auch zu drenen Terminen/ vnd nemblich/weit das Königreich Böhmen / ausserhalb der Statt Eger/præliminariter oder in antecessum zum Vorauß der Guarnisonen / vnd Einlägerung entlediget werden solle/darfür an denen 66666. Reichsthaler in specie, die zwen drittel/alsgleich/ vnd dann der vbrige Orittheil/ben Entraumung der Stadt Eger in primo termino, serner im andern termin mit 6666 ? Reichsthaler in specie, 8. Tagevor deß Marggraffthumbs Mähren / vnd wider mit 66666? Reichsthaler in specie, 8. Tagevor der Schlessischen Fürstenthumb Evacuation, richtig abstatten/

ond außzahlen lassen.

Dieser nunmehr/auff bedeuten Beg/vergliches nen Königlichen Schwedischen Militiægehörigen Satisfaction-Gelder / Abdanckung und Evacuation, solle also kräfftig und ohne einige vorgesehützte Hindes rung/von allen Theilen würcklich nachgelebt werden/ daben aber weiters beliebt und verabredet worden/daß gleich alsofort/nach dieses Puncten Richtigkeit unnd Subscription, folgende Plätze/in bensenn sedes Theils Commissarien, auff das ehiste / als es propter distantiam locorum senn kan/zusörderst gegen einanz der außgewechselt / und dann sedesmahln an bender Theilen höchst commendirende Generalitäten (welche bis an den andern Termin allhier zuverbleiben/ abligirt senn sollen/) Gewisheit gegeben werdens

Nembsich:

Adding along the side of the plants

and named and Andria Counties on

Prag



R

23

Lo

To To

re

fze

61

5

10

50

ge

en

gegen

tervor mit

chles tens

ichea iSa-

ndes

daß

eils.

iana der vel

ent dent

rag

Prag Oberpfaltz/amsser=} halb Wenden. S

Donasverth

RheinSchank Bberlingen Meinaw LangenAlrch Tabor Leutmarik

Brandeiß

Ronopist vnd andes

Augspurg.

Inderpfalk/Mem-ImingéväGulkbach-Illbeck/Hornberg/

Lond Schiltach.

Aurach. Lindaw.

Assenstein.

Regenspurg.

Willzburg. Weissenburg-

Nach solcher Pläte Außwechselung vind Bergesbung an jedes vorigen rechtmäsigen Besitzern vind Herin/sollen alsdann so woldie Abdanckung der Resimenter / als Evacuation der Pläte / vermög obbessigter Designationen / also förderlich vind vinauffgesbalten zu Wercke gerichtet werden / daß deßhalben wes gen deß andern / vind dritten Termins kein Verzug entstehen/sondern alles auff obbestimbte Tage vind Zeit/denen verglichenen Terminen nach / ohnsehlbarslich vollzogen werden möge.

Dbauch wolwegen der obrigen zwo Millionen in der

in der Friedens Execution, einige Disposition enthals ten/jedoch ist außeinmühtigem Belieben/sowohlzu destoschleunigerer Beförderung der Exauctoratió vñ Evacuation, als Ringerung der real Assecuration hiemit verabredet worden/daß auch die vierdte Mil lion solle bengetragen werden/zu welchem ende dann die meisten Stände/der Obersächsischen/Nidersäche sischen/vnd Westphälischen Crense/wie auch etliche/ so auß den vier Obern Crensen die schwere Kriegslast/ nicht so continuirlich getragen/laut einer absonderlich verglichenen specification, deren gebührendes contingent zuder vierdté vnd fünffte Million/innerhalb den drenen obgedachten evacuations: ond exauctorations-Terminen/zusammenbringen/ vnnd auffdeß Heren Pfaltzgraffen vund Generalissimi Kürstlich. Durchl. Assignation außzahlen/welche doch hinwiderumbhierunder ein mehrers nicht / als allein die vierdte Millionzusammenzubringen/verstanden/vñ die fünffte Million auff real-assignation außgestellt verbleiben lassen wollen da dann hingegen die ben sol chen Ständen/bevorab in dem Obersächssichen/ Nis dersächsischen vnd Westphälischen Crensen/befindli che Regimenter/alsobald nach erlegtem ihrem völlige contingent, zu der vierdten vnd fünfften Million vnd also auffzeitliche Abstattung noch vor den jenigen Terminis, darinnsiesonst mit der Exauctoration gesetzet/ abgeo



m

le

abgedanckt/die Guarnisonen aber in denen Terminen ond in der Ordnung/wie im hieben gefägten obgemels ten Designationen enthalten/oder aber/wie mit seis ner Fürstl. Durcht. sich ein oder anderer Stand/dar umb absonderlich/zu desto zeitlicher Evacuation, seis ner Platze/vergleichen möchte/abgeführt werden sollen/vnd was also geschiossen ond verglichen svird/solle nicht anders /als wannes diesem Recels einverleibt/ kräfftig vnd gültig senn. Massen dann auch so wohl dieses/als was sonsten wegen der satisfaction Gelder in diesem Recess statuiret vnd verordnet/feines wegs von jemand für eine contravention deß Friedens ans zuziehen/vnd künfftig angezogen/sondern als ein frens williger Schluß gehalten werden solle. Was aber an solchen zwenen Millionen vber dieses/

was von denen besagten Crensen vnd Ständen / obs gedachter massen daran erlegt/noch rückständig ver bleiben würde werden Chur Fürsten vnnd Stände / was ein oder der ander an der vierdten Million restirt/ von dato der letzten Evacuation, innerhalb 6. Monas ten/vnd die fünffte Million/von besagter letzten Evacuation, innerhalb zwölff Monaten/in denen verords

neten Lege Stätten bezahlen. Darben dann seine Fürstl. Durchleuchtiakeit sich

per expressum reserviret vnd vorbehalten/sichder/

wegen dieser vierdten vund fünfften Million Restan-

ten

thal

hlzu

ió vñ

ation

Smile

dann

cfache

liche/

slaft/

erlich

con-

rhalb

tora-

iffdeß

stlich.

inwi=

in die

n/vn

estellt

n sols

1 Mis

indli

ölligé

rond

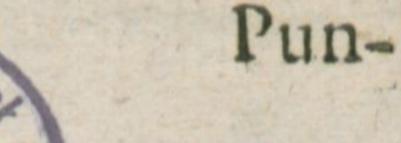
Ter-

etzet/

Interims-Recess.

ren andie EtAncebegehrter real assecuration, wicht zubegeben/mit dero weitern Erklärung/das gemelte realis assecuratio, ante primum Terminum evacuationis Exexauctorationis richtig gemacht/ound so dannerstalles das jenige / was in diesem Recess ges schlossen/seine vollkommene Kraffrerlangen/auch seinen effect haben solle. Worben auff Königlich. Schwedischer Seiten/noch ferner außtrücklich vor behalten wird/daß/ was vermöge einiger zwischen den Standen/ond den Königl. Echsvedischen Herrn Generalnond Obersten getroffenen Vergleich / an Berpflegungrestirt/vnd in ben senn benderseits Com missarien/kanerwiesen werden/ben jeder Suarnison exauctorations: pud jedem Regiments Abdanckungs Termin/richtigabgestattet werden solle.

Hierauffnum/solle die in puncto satisfactionis militiæ, exauctorationis, & evacuationis, veransas stepræliminar evacuation, viid zwar soviel die von der Königk. Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze beirifft/gegen Erlegung deren/zusolcher evacuation erforderter / vnd verabredeter Königl. Schwedischer Militiæ Satisfactions-Gielder/alsogleich/ohneallen weitern Verzug/ober exception fürgenommen/forts gestellet / vind von dato dieses Recessus Schluß / ins nerhalb 14. Tagen zu Ende gebracht werden. Die obrige hierinn enthaltene vnnd verglichene





nicht nelte acuid so ses auch glich. vorschen zern
ungs

ionis masser consistent ischer allen forts

chene Pun-

/ ins

Puncta aber/alsdann erst ihre vollkommene Kraffe vnnd würckliche Execution erlangen / wann zuvor auch/die / zugänklichem Schluß gehörige weitere Puncta, und vnter denselben mit Namen auch die Designation der Restituendorum, nicht weinger die Designationes, wie in Zeit dreper Terminen die Plässe zu evacuiren, und die Regimenter abzudancken/ in gleichem die Verzeichnuß der jenigen Stände / welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriten und bentragen sollen. So dann auch die real Assecuration, wegen der fünsten Million Reichsthaler zu ihrer endlichen Richtigkeit unnd Verzleichung ges bracht/dem Haupt-Schluß einverleibt / und derselbe mit aller seits Subscription, und Sigillation befrässeis get werden.

Subscriptiones ex parte Cæsareæ Majestatis.

Dessen zu wahrem Brkund/vnd Besthaltung/ haben wir zu End benandte hierzu Gevollmächtigte diesen Interims-Recess mit vnsern engenen Händen vnterschrieben/vnd denen Herren Königl. Schwedis schen hierzu gleichfals Bevollmächtigten / von wels chem wir ein gleichlautendes Exemplar, vnter ihrer Hand empfangen/außliessern lassen.

S

Besche

Interims-Necess.

13

Beschehen in deß Heichs Stadt Nürns berg/den 21. Monats Tag Septembris, Im Jahr Christi 1649.

L.S.

L.S.

Faac Vollmar.

Georg Ludsvig von Lindenspur.

Subscriptiones ex parte Coronæ Suecicæ.

Dessen zu wahrer Brkund / vnd Besthaltung/ haben wir zu End benante / hierzu Gevollmächtigte/ diesen Interims-Receß/mit vnsern engenen Händen vnterschrieben/auch vnsern angebornen Pittschafften verfertiget / vnd denen Herren Kanserlichen hierzu gleichfals Gevollmächtigten / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar, vnter ihrer Hand empfangen/außliesern lassen.

Geschehen Nürnberg/den 18. Zag Monats Aus

gusti im Jahr Christi 1649.

L.S.

L.S.

Allexander Erßkein. Bengt Ochsenstürn.

Subscri-



abr

oon

ung/ igte/ nden ierzu

ir ein

3 21 us

tirn.

blcri-

Subscriptio Statuum Deputatorum.

Dessenzu wahrem Orkund/vnd Vesthaltung/ haben im Namen der sämbtlichen Chur-Fürsten vnd Stände wir zu End bemelte/hierzu msonderheit Deputirte, diesen Interim Recess mit vnsern engenen Händen vnderschrieben / auch vnsern angebohrnen vnd gewönlichen Pittschafften verfertiget / vnd denen Herrn Königl. Schwedischen / von weichen das Shur-Männkische Reichs Directorium ein gleichlautendes Exemplar unter shrer Hand und Sigillation sür Shur-Fürsten und Stände empfangen / außgeliestert.

Geschehen in deß Henlig. Römischen Reichs Stadt Nürnberg/den 18.28, Monats Tag Augusti/ im Jahr Christi 1649.

L.S.

Johann Philipp von Vorburg! Churfürstlicher Männkischer Abgesandter/m.p.

L.S.

Frank Roper / Churfürstl. Benrischer Abgesandter/m.p. Si is Georg Interims-Receß.

L.S.

Georg Heinrich von Künsperg! Fürstl. Vambergischer Gesandter.

L.S.

Wolff Conrad von Thumbs: hirn/Fürstl. Sachsen-Altenburgis seher Gesandter.

L.S.

Tobias Delhafen von Schels lenbach / deß Heiligen Kömischen Reichs Stadt Nürnberg / Deputitirter.

Zachas



L.S.

Zacharias Stenglin / deß Henligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt / Deputirter,



S III

Erster

Culton.	Toptini	st ber	266dan	cfung	Lit. A
PALITER	& II IIII	IS OFF	2000000		

Diegi.	Kens. Regimenter.	Comp	R. Rönigl. Schwedisch. Reg.		
		12	1.	Q 4	12
			1.	Fürst vo Mechelburg.	8
			I.	Graff Löwenhaupt.	8
				Biff Sparr.	8
	lath his many			Maj. Nachtigal frey	
				Comp.	6
					8
				Polen.	8
		1		Aren Sohn.	8
			1	Steinbock.	9
				Frölich.	0
				Bottker.	0
			1.	Heinrich Horn.	10
			1,	Graf de sa Gardie.	18
			11	Lors Kruse.	8
				Ritmeister Legaten	
				fren Compag.	E
			1	Dents.	8
			1	. Prisewitz.	8
			1	Ramenbera.	8
		1	1	. Reichs Zeugm. Wit	3
				tenberg.	8
			1	Erich Kruse.	18
				1. Plonitz.	8
				Dermis Call Com	D. I
				Ritmei. Hast Com	2
			1	Riegim. Eggerts Com	-



im Recessenthaltene Derter evacuirt werden sollen. Plagesovonden Herrn Kens. Plagesovon den Königlichen Schwedischen zu evacuiren. zuevacuiren. Reg. Dünckelsbül. Comp. Kempten. Mördlingen. Murach. 1. 8 Pappenheimb. Allbect. Donawerth. Hornberg-Leutmariß. Schiltach. 1) Tetschen. Freyburg. Konopist. Billingen. Brix. Zollern. Brandeiß. Roshweil. Fridland. Offenburg. Gravstein-





Do Plake so von den Herrn Kens. Plake so von den Königlichen Reg zuevacuiren. 1 Comp Benfeldt. Weisenburg. Schweinfurt. Wültzburg. Wertheimb. Rothenberg. Newhauß. Landstuel. Ŧ Windsheimb. Homburg. Ehrenbreitstein. VIImitz. Newstattel. Hammerstein' Eulenberg. Fühlneck. Aprile 3. Chapter of the Contract of the Carry 141









	1		Moodintung. L.C.	Tomb
Rans. Reaimenter.	Comp.	X.	König. Schwedisch. Reg.	Comp.
		T.	Ahr. Könia. Mayt. Leib' Negiment.	
		12.	Regim. S. E. Durcht.deß Herrn	
			Beneralissimi.	4
		2.	Regim. S. Ercell. deß Herrn Gen.	
			vnd Feldmarschal.	4
		I.	General Axelilie.	0
	1	1	Feldmarschal deut. Königsmarck	
		1	Comp. zu Pferdt.	8
		1.	General Duglaß.	16
		1	Landgräff. Friederich / Fürstl. Bn.	A
	1	20	Obrister Johann Wrangel.	4
			B. Endwig köwenhaupt.	8
		T	Baron d'Avantcour. Obrist. Andersohn.	8
		I.		8
		1.	Dbr: Hundelßhausen.	8
		r.	Dbr. Mohr.	8
			Dbr. Endre.	8
		120	Obr. Wfubl.	4
		1/2.	S. Ercell. deß Herrn Gen. Felde	A
		1	Marschall Tragoner.	7.
		I.	Herr Erraff de la Gardie Trago.	0
		1	ner.	
	1	I.	Feldmarschall keut. Königsmarck	0
	1	-	Tragoner.	0
			Herr General Steinbocks Comp.	Y
			Tragoner.	8
		I.	Gen. Duglaß Tragoner.	I
		1	Dito Fren. Comp. Tragoner.	
		17	Regim. Comp.	141.
		1.		
		1		
	1	1		
	1	1		
		1		
	1			



Plake so von den Herrn Kens. Plake so von den Königlichen su evacuiren.

Alle Kens. Guarnisonen in Nider-vnd Sber-Sachsen/vñ Westphaln / sozu Bremen sind vnd bereits in der Kenser. Recess benendt worden. 2118:

Hörter. Dortmund. Syburg. Baineburg. Lands CronSchwedischuevacuiren.

Erffurt. Querfurt. Mannsfeld. Garleben. Halberstadt. Ostersvick. Hornburg. Bieckhede. Dunits. Bregast. Blawn. Wernemunde. Münden. Vecht. Mienburg. Leobschütz. Zägerndorff. Jawr. Polckenheimb. Hirschberg. Greiffenstein. Diasv. Porchenberg.

Eomp.

